

Merkblatt Adoption

Rechtlicher Hinweis:

Bitte beachten Sie, dass dieses Merkblatt allgemeine Informationen beinhaltet, die eine unmittelbare Beratung durch einen Notar nicht ersetzen können.

Dieses Merkblatt beinhaltet einige grundlegende Überlegungen und rechtliche Hinweise zur Adoption.

Die notwendigen Erklärungen für eine Adoption sind beim Notar abzugeben. Das Adoptionsverfahren wird beim Familiengericht durchgeführt.

Es gibt verschiedene Arten der Adoption, abhängig von den tatsächlichen Gegebenheiten:

I.

Das Kind ist noch **minderjährig**. Dann kann der andere Ehegatte das Kind adoptieren, wenn dies dem Wohl des Kindes dient und zu erwarten ist, dass zwischen dem Ehegatten und dem Kind ein Eltern-Kind-Verhältnis entsteht. Diese Voraussetzung wird vom Familiengericht geprüft.

Lebt der andere Elternteil des Kindes noch, muss dieser grundsätzlich einwilligen, § 1747 BGB. Diese Einwilligung kann aber durch das Familiengericht ersetzt werden, beispielsweise wenn dieser gegen seine Pflichten gegenüber dem Kind gröblich verstoßen hat oder er gezeigt hat, dass ihm das Kind gleichgültig ist.

Der Name des Kindes nach der Annahme richtet sich danach, ob bereits ein gemeinsamer Ehe Name besteht, den das Kind dann übernimmt. Es kann auch der Name des annehmenden Elternteils bestimmt werden, § 1757 Abs. 2 BGB.

Durch die Adoption verliert das Kind das Verwandtschaftsverhältnis zu dem (früheren) leiblichen Elternteil und dessen Verwandten, ist also auch nicht mehr erbberechtigt. Dafür ist es dann mit dem annehmenden Elternteil und dessen Verwandten verwandt und entsprechend erbberechtigt.

II.

Das Kind ist schon **volljährig**. Auch dann prüft das Familiengericht, ob die Annahme sittlich gerechtfertigt ist. Das ist insbesondere der Fall, wenn bereits ein Eltern-Kind-Verhältnis zwischen dem Annehmenden und dem Anzunehmenden besteht, § 1767 BGB. Damit soll vor allem eine Adoption aus allein erb- und steuerlichen Gründen verhindert werden. Nun muss aber, auch unter Berücksichtigung der Rechtsfolgen, unterschieden werden:

1. Das Familiengericht kann auf entsprechenden Antrag bei der Adoption eines Volljährigen bestimmen, dass die Wirkungen dieselben sind wie bei der Adoption eines Minderjährigen, sog. Volladoption gem. § 1772 BGB. Diese Bestimmung ist nur unter besonderen Voraussetzungen möglich, zum Beispiel

- der Anzunehmende hat bereits als Minderjähriger in der Familie des Annehmenden gelebt,
- der Annehmende nimmt das Kind seines Ehegatten an.

2. Wird kein Antrag auf Volladoption gestellt, hat die „einfache“ Volljährigenadoption nur schwache

Rechtswirkungen: Der Angenommene wird zwar Kind des Annehmenden, es entsteht aber kein Verwandtschaftsverhältnis zu den Verwandten des Annehmenden, § 1770 Abs. 1 BGB. Dafür bleiben die Rechtsbeziehungen des Angenommenen und – soweit schon vorhanden – seiner Abkömmlinge zu den leiblichen Verwandten in vollem Umfang bestehen.

In beiden Fällen nimmt das Kind zwingend den Namen des Annehmenden an, § 1757 Abs. 1 S. 1 BGB.

III.

Sind die Partner **nicht verheiratet**, stellt sich die Frage, ob bereits eine Minderjährigenadoption vorgenommen werden soll oder erst später eine „einfache“ Volljährigenadoption. Mit der Annahme als Kind mit den Rechtswirkungen einer Minderjährigenadoption durch den nichtehelichen Partner erlischt nämlich das Verwandtschaftsverhältnis des leiblichen Elternteils und der weiteren Angehörigen zu dem eigenen Kind, § 1755 Abs. 1 BGB. Die Sonderregel, die wie unter Nr. 1 dargestellt, bei der Annahme durch den Ehegatten greift, hilft hier nicht.

Ist diese Rechtsfolge nicht gewollt, sollte mit der Adoption entweder bis zur Volljährigkeit des Kindes gewartet werden oder – auch unter erbrechtlichen Aspekten – über eine Heirat nachgedacht.

Für weitere Erläuterungen stehen Ihnen meine Mitarbeiterinnen und ich gerne zur Verfügung. Ich hoffe, mit diesen Erläuterungen einen Beitrag zur „Übersetzung“ des „Juristendeutsch“ in die Alltagssprache geleistet zu haben, und bedanke mich für das entgegengebrachte Vertrauen.

Mit freundlichen Grüßen
Dr. jur. Sebastian Karl Müller
Notar

Dr. Müller & Kollegen
Hauptstr. 98
33647 Bielefeld
Telefon: 0521/41716-0
Telefax: 0521/41716-16
E-Mail: notar@kanzlei-dr-mueller.de
Website: www.kanzlei-dr-mueller.de